



Dringlichkeitsantrag

der Abgeordneten **Hubert Aiwanger, Florian Streibl, Prof. (Univ. Lima) Dr. Peter Bauer, Dr. Hans Jürgen Fahn, Günther Felbinger, Thorsten Glauber, Eva Gottstein, Joachim Hanisch, Johann Häusler, Dr. Leopold Herz, Nikolaus Kraus, Peter Meyer, Alexander Muthmann, Prof. Dr. Michael Piazolo, Bernhard Pohl, Gabi Schmidt, Dr. Karl Vetter, Jutta Widmann, Benno Zierer** und **Fraktion (FREIE WÄHLER)**

Kirchenasyl respektieren!

Der Landtag wolle beschließen:

- Der Landtag hält weiterhin gemeinsam mit den Kirchen am Kirchenasyl als übergeordnetem Institut bei Anwendung als „Ultima Ratio“ fest.
- Der Landtag fordert die Staatsregierung deshalb auf, die bislang akzeptierte Praxis auch weiterhin zu achten und zu respektieren und den Gesprächsfaden zwischen Kirche und Staat auf keinen Fall abreißen zu lassen.
- Der Landtag sieht mit Sorge die offensichtlich steigende Anzahl an Ermittlungsverfahren gegen Pfarrerninnen und Pfarrer wegen strafbarer Beihilfe zum unerlaubten Aufenthalt. Der Landtag bringt seine Erwartung zum Ausdruck, dass im Rahmen der Ermittlungsverfahren die Besonderheiten des Kirchenasyls ausreichend berücksichtigt werden.

Begründung:

Die Kirchen stehen nicht außerhalb des Rechts – und wissen das auch.

Das Kirchenasyl dient dazu, dass die Behörden in speziellen Einzelfällen die Rechtslage und bestehende Ermessensspielräume noch einmal ausloten und so humanitäre Härten nach einer Abschiebung vermieden werden. Wie wichtig dieses Institut ist, zeigt die Tatsache, dass es in vielen Fällen doch noch dazu führt, dass die Behörden ein Bleiberecht gewähren. Die Kirchen beanspruchen mit dem Kirchenasyl für sich kein Sonderrecht, der Staat kann jederzeit von seinem Zugriffsrecht Gebrauch machen und die Abschiebung vollziehen. Die Kirche ist kein rechtsfreier Raum, auch die Geistlichen unterliegen selbstverständlich dem Gesetz. Das Kirchenasyl hat in besonderen Fällen als Ultima Ratio seine Berechtigung und die Kirchen gehen damit sehr verantwortungsvoll um. Ein Kirchenasyl wird nur als letzter „Notweg“ angewandt, wenn alle anderen Mittel ausgeschöpft sind, um dem Recht zum Recht zu verhelfen.

Auch wenn die Behörden es zwar grundsätzlich respektieren, so erfüllt das Kirchenasyl in der Regel den Tatbestand der Beihilfe zum unerlaubten Aufenthalt. Da die Staatsanwaltschaften dem Legalitätsprinzip unterworfen sind, müssen sie beim Verdacht einer Straftat ermitteln. Wenn der Staat dieses Kirchenasyl aber respektiert, dann kann dies auch nicht bei der strafrechtlichen Beurteilung außer Acht gelassen werden. Nach der Rechtsprechung können humanitäre Gründe in Ausnahmefällen zur Strafflosigkeit der Unterstützungshandlungen führen. Zumindest wurden die Ermittlungsverfahren aber bislang oftmals wegen geringer Schuld nach § 153 Strafprozessordnung (StPO) eingestellt. Hiervon sollte unseres Erachtens weiterhin so weit wie möglich Gebrauch gemacht werden.